



Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Stand 18.01.2024

§1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat koordiniert ortsteilübergreifende Anliegen von Seniorinnen und Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat kann Empfehlungen an die Bürgerschaft und ihre Gremien oder andere fachkompetente Einrichtungen herantragen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige beratende Arbeitsgruppen bilden. Zu Mitgliedern der Arbeitsgruppen können neben Beiratsmitgliedern auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch den Seniorenbeirat bestellt werden. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine leitende Person.
- (4) Der Seniorenbeirat benennt aus seiner Mitte drei Mitglieder, die in den Landesseniorenbeirat M-V delegiert werden.
- (5) Der Seniorenbeirat hat zu Angelegenheiten, die ihm vom Landesseniorenbeirat MV vorgelegt werden, Stellung zu nehmen bzw. Beschlüsse zu fassen.

§2 Vorsitz und Vorstand

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und drei stellvertretende Personen, die den Vorstand bilden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.
- (2) Der Beirat besetzt bei der Wahl die einzelnen Vorstandsfunktionen (Vorsitz, zwei Stellvertretungen, Finanzen) direkt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die AG Leitungen dürfen auf Einladung des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann auf Antrag eines Beiratsmitgliedes eine von ihm gewählte Person aus seiner Funktion abberufen. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Beiratsmitglieder.



§3 Aufgaben der Geschäftsführung (NEU)

- (1) Organisation und Koordination
 - Vor- und Nachbereitung der Seniorenbeiratssitzungen und Wahlen
 - Einladungen der Mitglieder
 - Protokollführung zu den Beiratssitzungen und den Vorstandssitzungen
- (2) Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - Schnittstelle zwischen Seniorenbeirat, Verwaltung, Bürgerschaft, anderen Institutionen sowie der Öffentlichkeit
 - Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Seniorenbeirates
 - Information und Beratung zu Angeboten und Dienstleistungen
 - Bereitstellung von Informationsmaterial
 - Vermittlung bei Problemen
 - Einsatz für die Interessen älterer Menschen
- (3) Verwaltungsaufgaben
 - Führen der Mitgliederdatei
 - Beantragung der Zuwendung, Verwaltung und Abrechnung von Belegen
 - Dokumentation der Arbeit des Seniorenbeirates und Erstellung eines Jahresberichtes in Verantwortung durch den Vorsitz des Seniorenbeirates

§4 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt in der Regel 2-monatlich zu Sitzungen zusammen. Ein Drittel aller Beiratsmitglieder kann eine unverzügliche Einberufung des Beirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die/ Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu den öffentlichen Sitzungen ein. Zeit und Ort werden auch im ALLRIS Informationssystem der Hanse- und Universitätsstadt Rostock öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung um besonders dringliche Angelegenheiten erweitert werden. Dazu ist ein Beschluss der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Beirates nötig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.



- (5) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates, der Vorstandssitzungen und der Arbeitsgruppen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Diese verbleiben in der Geschäftsstelle. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.
- Die Niederschriften der Beiratssitzungen sind allen Mitgliedern zuzuleiten.
 - Die Niederschriften der Arbeitsgruppensitzungen sind den Arbeitsgruppenmitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.
 - Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind nur dem Vorstand zu übermitteln
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§5 Kostenerstattungen

- (1) Dem Vorstand und den Arbeitsgruppenleitungen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Beirates, Aufwendungen für Büromaterial erstattet. Fahrtkosten für die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen werden auf formlosen Antrag bei der Geschäftsstelle erstattet. Es gilt das Landesreisekostengesetz M-V.
- (2) AG Mitgliedern werden Fahrtkosten nach Einzelfallentscheidung erstattet. Die Entscheidung fällt der Vorstand.

§6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Beirat in Kraft und gilt bis auf Widerruf.